Durchführungsplan Nr 32 A-C-D
Stadt Euskirchen

Flur 24

Bleibt in derzeitiger Nutzung!

Änderung gemäß § 13 BBauG
Ratsbeschluß vom 15.10.1964

Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung

Flucht- u. Baulinien - Grenzen
- Parzellengrenze
- geplante Parzellierung
- Grenze des Durchführungsplanes
- Fluchtlinie
- Baulinie
- Grenze der Bauklassen untereinander
- gesetzl. Überschwemmungslinie
- Grenze der Dachneigungen untereinander

Verkehrs-, Grün- und Freiflächen
- Öffentl. Verkehrsfläche
- Öffentl. Fusswege
- Öffentl. Grün- und Freifläche
- Private Grün- und Freifläche
- Wasserflächen

Bebauung
- vorh. Wohngebäude
- vorhand. Nebengebäude
- geplante Wohngebäude
- I Anzahl der Geschosse
- 17 Hausnummer
- 140/8 Parzellennummer
- Änderung gem. Ratsbeschl. v. 9.10.61

Baugebiete
- B I o Wohngebiet I-geschossig, offen 3/10 Flächenausnutzung
- B II o " II-geschossig, offen 3/10 "
- 33-35° Dachneigung
- F Gewerbegebiet, 6m³ auf 1m² bebaute Grundstücksfläche, höchste Bauhöhe 14 m
- S Sonderbaufläche (Garagenhöfe)

Der Planungsbeauftragte, Bensberg, den
Dr. J. Orth, Arch. BDA. Landschaftsarch. BDA Stadtplaner

Die Richtigkeit des vorliegenden Planes bezüglich des gegenwärtigen Zustandes und die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung wird hiermit bestätigt.
Euskirchen den 9. Januar 1962
Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 20.2.1961 aufgestellt.
Euskirchen den 9.1.1962
Bürgermeister — Mitglied des Rates

Dieser Plan hat gemäß § 1 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.) in der Zeit vom 23.6.61 bis 24.7.61 offengelegen.
Euskirchen den 9.1.1962
Stadtdirektor

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 28.4.1952 (G.V.N.W. 345A) ist mit Verfügung vom 19.2.62 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt
- 34.3 - 20 - 4.19 - 2.38/62 -
Köln den 19. Febr. 1962
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W. 345A) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 22.2.1962 förmlich festgestellt worden.
Euskirchen, den 16.3.1962
Bürgermeister — Mitglied des Rates